

Begründung

ZUR SATZUNG

**der Gemeinde Struvenhütten, Kreis Segeberg, über die
Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil**

Für das Gebiet:

Südlich der Stukenborner Strasse, östlich Lindensteg, westlich Ziegeleiweg

Inhaltsübersicht

1. Grundlagen zur Aufstellung des Ergänzungssatzung
2. Gründe und Ziele zur Aufstellung
3. Inhalt der Ergänzungssatzung
4. Immissionsschutz
5. Ver- und Entsorgung
6. Hinweise

1. Grundlagen zur Aufstellung der Ergänzungssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Struvenhütten hatte bereits am 15.06.1998 den Aufstellungsbeschluss für eine Ergänzungssatzung beschlossen. Satzungsinhalt waren damals, neben dem hier vorliegenden Planbereich zwei weitere Plangebiete. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens (Bedenken gegen die in den Innenbereich einzubeziehenden Flächen wurden nicht geäußert) wurde der hier vorliegende Planbereich aus der Satzung genommen. Das Verfahren wird hinsichtlich des hier vorliegenden Planbereiches nunmehr wieder aufgenommen.

Die in den Innenbereich mit einbezogene Außenbereichsfläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Struvenhütten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Aufstellung der vorliegenden Satzung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung,
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),

2. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Satzung

Der Gemeinde Struvenhütten fehlen nach wie vor Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf. Die auf den privaten Grundstücken vorhandenen Baulücken stehen für eine Bebauung nur bedingt zur Verfügung. Durch die vorliegende Satzung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um diesen Bedarf teilweise zu decken und um eine ordnungsgemäße Entwicklung sicherzustellen.

Die Ziele der vorliegenden Satzung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von ca. 4 zusätzlichen Bauplätzen für den örtlichen Wohnraumbedarf,
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung von Freiflächen,
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Sicherstellung einer ortstypischen Bebauung im Ortsrandbereich,

- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

3. Inhalt der Ergänzungssatzung

Bei den in den Innenbereich einbezogenen Fläche handelt es sich um einen Bereich, der durch gegenüber liegende Bebauung geprägt ist.

Eine Einbeziehung dieser Flächen bietet sich aus städtebaulicher Sicht an, da es dadurch zu einer Arrondierung der Ortslage kommt.

Die Flächen werden gegenwärtig als Grünland genutzt. Eine Realisierung der durch diese Satzung möglichen Bebauung ist kurz- bzw. mittelfristig vorgesehen.

Insgesamt können ca. 4 Baugrundstücke entstehen. Es sind nur eingeschossige Wohnhäuser zulässig. Durch die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße wird in Verbindung mit der Festsetzung einer maximalen Grundfläche von 150 qm und der eingeschossigen Bauweise eine dorftypische Bebauung sichergestellt.

Auf weitere Festsetzungen wurde mit Ausnahme der grünordnerischen Festsetzungen verzichtet, da die getroffenen Regelungen als ausreichend angesehen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung wird durch Anbindung des Baugebietes an die Stutenborner Strasse öffentlich rechtlich sichergestellt. Der private Stellplatzbedarf ist auf den jeweiligen Grundstücken sicherzustellen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt eine Fläche, die planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich zuzuordnen ist. Die einbezogene Fläche ist durch gegenüberliegende Bebauung geprägt und stellt insofern eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles dar.

Die Fläche mit einer Größe von ca. 3.600 qm wird derzeit landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Es handelt sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den

Naturschutz. Durch die beabsichtigte Bebauung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Unter Zugrundelegung der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße, in Verbindung mit der festgesetzten maximalen Grundfläche wird durch diese Satzung ein Versiegelungsumfang von bis zu 900 qm (4 x150 qm zzgl. 50 %) ermöglicht.

Als Ausgleich für die beabsichtigte Bebauung wird festgesetzt, dass im Bereich des Überganges zur freien Landschaft ein 2 x3,00 m breiter Doppelknick incl. eines 3,00 m breiten Schutzstreifens anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen-Hasel- Knicks zu bepflanzen ist. Der Doppelknick ist auf einer Grundfläche mit einer Breite von 8,00 m anzulegen, so dass zwischen den Knicks eine Fläche von 2,00 m verbleibt.

Da zum Erreichen der landwirtschaftlichen Nutzflächen im unmittelbaren Grenzbereich des Plangebietes eine Feldzufahrt notwendig ist, wird festgesetzt dass der anzupflanzende Doppelknick für diese Feldzufahrt mit einer Breite von maximal 6,00 m unterbrochen werden kann. Durch die Anlage des Doppelknicks werden Flächen in einem Umfang von ca.450 qm ökologisch aufgewertet, wodurch ein Ausgleich des Eingriffes erreicht ist. Die Festsetzung des Knickschutzstreifen zu Gunsten des bestehenden Knicks im Westen des Planbereiches dient der Minimierung des Eingriffes.

Zur Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild wird eine eingeschossige Bebauung festgesetzt.

4. Immissionsschutz

Lärmschutz

Aufgrund der Lage des Baugebietes und der schwachen verkehrlichen Frequentierung der anliegenden Straßen sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

5. Ver- und Entsorgung

Abwasserbeseitigung/ Oberflächenentwässerung

Das Gebiet wird an die vorhandene Kanalisation der Gemeinde angeschlossen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG (Schleswag).

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluß des Baugebietes ist möglich.

Feuerlöscheinrichtung

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³ / h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999-IV-334-166.701.400- in dem Plangebiet sichergestellt..

6. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wiederverwendet werden.

Gemeinde Struvenhütten

Der Bürgermeister

14. Nov. 2002



W. Blum
stellv. (Bürgermeister)

Kreis Segeberg

Der Landrat

-Planungsamt-

A. Pöhlmann
(Stadtplaner)